

Pr. 517/88

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

**Entscheidung Nr. 3518 (V) vom 23.03.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31.03.1989**

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Az.: 513 Lä

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 04.11.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 23.03.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Sexy Hexy III"
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

Sachverhalt

Das Computerspiel "Sexy Hexy III" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Krefeld hat die Indizierung des Computerspieles beauftragt. Dargestellt wurden eine nackte Frau und ein bekleideter Mann. Letzterer leckte mit seiner Zunge die Brüste der Frau ab, mit der linken Hand schiebe er ihr eine Flasche in die Scheide.

Für die Begründung der Jugendgefährdung wird ausgeführt:

"Das verfahrensgegenständliche Computerspiel ist gem. §§ 1 Abs. 1 und 15a GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Inhalt des Spieles ist geeignet, eine soziaethische Desorientierung von Kindern und Jugendlichen zu bewirken.

Die Art der Darstellung des vorgelegten Computerspiels ist zutiefst frauendiskriminierend, darüber hinaus gewaltverharmlosend.

Dem jugendlichen Spieler wird suggeriert, daß die Frau als Sexual- und Lustobjekt fungiert und von einem Mann jederzeit sexuell mißbraucht werden kann.

Dieser Sachverhalt stellt nach Art. 1 Grundgesetz einen Angriff auf die Würde des Menschen dar. Aus sexualpädagogischer Sicht beeinträchtigen solche Darstellungen eine gesunde jugendliche Sexualentwicklung. Weder partnerschaftliches noch emotionales Verhalten wird vermittelt, alleine die sexuelle Triebbefriedigung steht im Vordergrund. Die vom vorliegenden Computerspiel ausgehende erzieherische Wirkung steht im Gegensatz zu dem im Grundgesetz festgelegten Wertekatalog."

Die Verfahrensbeteiligte ist unbekannt, so daß keine Benachrichtigung über das Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Sexy Hexy III" persönlich gespielt. Sie sind mit der Entscheidung sowie mit der Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einverstanden.

G r ü n d e

Das Computerspiel "Sexy Hexy III" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Krefeld in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Es ist aufgrund der Degradierung der Frau zum sexuellen Lustobjekt frauendiskriminierend und damit offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des antragstellenden Stadtjugendamtes Krefeld vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Die Jugendgefährdung des Computerspieles war auch offenbar im Sinne des § 15a

GjS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der Degradierung der Frau zum sexuellen Lustobjekt klar und zweifelsfrei zutage.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht.

Ein Fall geringer Bedeutung schied insbesondere wegen der leichten Kopiermöglichkeit der Diskette und der damit verbundenen weiten Verbreitung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

